

## Begründung

### Anlage 2 Pflanzschemata und grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen der zielgerichteten Begrünung des Baugebiets. Diese soll unter Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse die Lebensqualität im Planungsbereich erhöhen, das Landschaftsbild schützen, die Wohngebietsflächen von Einflüssen aus der Landwirtschaft abschirmen sowie das Kleinklima verbessern.

Die Verwendung von gebietsheimischen (autochthonen) Gehölzen und Ansaaten dient der optimalen Standort- und Klimaanpassung der Pflanzen an die regionalen Bedingungen sowie einem hohen Nutzen für die heimische Fauna, die an gebietsheimische Pflanzen besonders angepasst ist.

-  Baumpflanzung ohne Standortbindung auf öffentlicher Grünfläche
  
-  private Baumpflanzung ohne Standortbindung

Die im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorte sind unverbindlich.

Die gesetzlich vorgegebenen Grenzabstände sind einzuhalten und die Pflanzungen im Baugesuch nachzuweisen.

### Pflanzschema A – öffentliche Grünflächen

Auf den öffentlichen Grünflächen des Geltungsbereichs ist je angefangener 100 m<sup>2</sup> Grünfläche ein gebietsheimischer, hochstämmiger und großkroniger Baum zu pflanzen. Randbereiche, die nicht als Spielfläche genutzt werden, sind mit einer freiwachsenden Hecke als Randeingrünung aus gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen (ca. 1 Pflanze/1,5 m<sup>2</sup>).

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten.

### Gebietsheimische Baumarten

Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3xv, Stammumfang 12-14 cm (H 3xv mDb StU 12- 14)

Artenanteile: 90 % Laubbäume und 10 % Obstbäume

#### Obstbaumarten

- Kultur-Apfel Malus domestica
- Kultur-Birne Pyrus communis
- Zwetschge Prunus domestica

#### Laubbäume

- Feld-Ahorn Acer campestre
- Spitz-Ahorn Acer platanoides
- Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus
- Weiß-Birke Betula pendula
- Esche Fraxinus excelsior
- Vogel-Kirsche Prunus avium

## **Begründung**

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| • Trauben-Eiche | Quercus petraea    |
| • Stiel-Eiche   | Quercus robur      |
| • Vogelbeere    | Sorbus aucuparia   |
| • Winter-Linde  | Tilia cordata      |
| • Sommer-Linde  | Tilia platyphyllos |

## **Gebietsheimische Sträucher**

Mindestpflanzqualität: verpflanzter Strauch, 3 Triebe 60-100 cm (vStr 3 Tr. 60- 100)

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| • Gewöhnliche Felsenbirne | Amelanchier ovalis |
| • Gewöhnliche Berberitze  | Berberis vulgaris  |
| • Hainbuche               | Carpinus betulus   |
| • Kornellkirsche          | Cornus mas         |
| • Blutroter Hartriegel    | Cornus sanguinea   |
| • Hasel                   | Corylus avellana   |
| • Weißdorn                | Crataegus monogyna |
| • Spindelstrauch          | Euonymus europaeus |
| • Rainweide               | Ligustrum vulgare  |
| • Heckenkirsche           | Lonicera xylosteum |
| • Wild-Apfel              | Malus sylvestris   |
| • Schlehdorn              | Prunus spinosa     |
| • Kultur-Birne            | Pyrus communis     |
| • Alpen-Johannisbeere     | Ribes alpinum      |
| • Feld-Rose               | Rosa arvensis      |
| • Hunds-Rose              | Rosa canina        |
| • Wein-Rose               | Rosa rubiginosa    |
| • Sal-Weide               | Salix caprea       |
| • Schwarzer Holunder      | Sambucus nigra     |
| • Echte Mehlbeere         | Sorbus aria        |
| • Wolliger Schneeball     | Viburnum lantana   |

## **Pflanzschema B – private Grünflächen**

Auf den privaten Grünflächen ist innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude eine durchgehende, zweireihige, freiwachsende Hecke als Randeingrünung aus gebietsheimischen Gehölzen zu pflanzen (ca. 1 Pflanze/1,5 m<sup>2</sup>). Die Randeingrünung dient als Übergang in die freie Landschaft und kann an geeigneten Stellen mit hochstämmigen, gebietsheimischen Bäumen durchgrünt werden (in Betracht kommen z. B. Buche, Ahorn, Eiche oder auch Nutzbäume).

Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten.

## **Gebietsheimische Baumarten**

s. Liste Pflanzschema A

## **Gebietsheimische Sträucher**

s. Liste Pflanzschema A

## **Begründung**

### **Pflanzschema C – Grundstücksflächen**

Auf den Grundstücken ist innerhalb von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit der Gebäude an geeigneter Stelle mindestens je angefangener 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (der Flächenanteil der privaten Grünflächen ist einzubeziehen) ein hochstämmiger, gebietsheimischer Baum zu pflanzen, zu pflegen, zu entwickeln und zu erhalten (in Betracht kommen z. B. Buche, Ahorn, Eiche oder auch Nutzbäume).

Gebietsfremde Laubgehölze, Koniferen und Stauden dürfen auf den Grundstücken gepflanzt werden, jedoch nicht auf den privaten Grünflächen. Invasive Arten dürfen nicht verwendet werden. Bei der Artenauswahl gebietsfremder Pflanzen soll auf einen Nutzen für die heimische Fauna geachtet werden (z. B. ungefüllte Blüten, die den Insekten Pollen und Nektar bieten).

Steingärten dürfen nur für die Kultivierung von Stauden angelegt werden, die nach gärtnerischer Kategorisierung (nach Richard Hansen und Friedrich Stahl, weiterentwickelt durch Prof. Dr. Josef Sieber) dem Lebensbereich Steinanlagen zuzuordnen sind, und für ihr Gedeihen auf die Pflanzung in Steinanlagen angewiesen sind. Die gepflanzten Stauden müssen mindestens 70 % der Steinfläche überdecken. Gehölzpflanzungen in Steinanlagen sind unzulässig.

Die Fläche der Steinanlagen darf pro Grundstück maximal 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **Gebietsheimische Baumarten**

s. Liste Pflanzschema A

### **Gebietsheimische Sträucher**

s. Liste Pflanzschema A